

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>	<b>Nr. 224/2019</b>
--------------------------------------	---------------------

Federführendes Amt: Stadtkämmerei			
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>		<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	12.11.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	14.11.2019

**Betreff:**

***Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) sowie Neufassung des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen***

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.

Die in der Begründung und der Anlagen 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
Dezernat III	Haas, Jürgen	31.10.2019	Zustimmung
Stadtkämmerei	Schrag, Martina	31.10.2019	Zustimmung

Die Städte und Gemeinden erheben für öffentliche Leistungen, die ein behördliches Handeln voraussetzen, kommunale Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und setzen diese durch Satzung fest (§ 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG)).

Die Gebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.11.2009 sowie in der Dienstanweisung Regelgebühren vom 20.11.2009 festgelegt.

Aufgrund der gestiegenen Personal- und Sachkosten erfolgte eine Neukalkulation aller Gebührentatbestände. Die Neukalkulation wurde bisher zurückgestellt, um die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, die Ende des Jahres 2018 erschienen ist (die vorherige Mustersatzung stammt aus dem Jahr 2008), als Orientierungshilfe verwenden zu können.

Entsprechend der Mustersatzung wurde die Satzung selbst um zwei Sätze ergänzt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2). Diese Ergänzung resultiert aus dem neuen Umweltverwaltungsgesetz, gemäß dem in bestimmten Fällen Gebührenfreiheit festgeschrieben ist.

Beim Gebührenverzeichnis sind die zwei folgenden Gesetzesänderungen hervorzuheben:

- Aufhebung des Sammlungsgesetzes zum 01.01.2013: Dies führt zum Wegfall des Gebührentatbestands "25. Sammlungsrecht".
- Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) zum 1. November 2015: Die Gebührentatbestände 16. a) ff. wurden entsprechend angepasst.

Unabhängig von der Mustersatzung wurde das Gebührenverzeichnis um die folgenden Gebührentatbestände erweitert:

- Bestätigung über offene Erschließungs- und Abwasserbeiträge: Für Amt 60 aufgenommen.
- Polizeilich angeordnete Bestattungen (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz): Für Amt 32 aufgenommen.
- Erstellung mehrsprachiger Formulare (Übersetzungshilfen): Für Amt 32 aufgenommen. Durch Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-VO) am 16. Februar 2019 können zusätzlich zu den deutschsprachigen Urkunden mehrsprachige Formulare (Übersetzungshilfen) ausgestellt werden. Die Gebühr hierfür, darf die Gebühr für die Ausstellung der Grundurkunde nicht übersteigen.
- Öffentlich-rechtliche Namensänderungen: Für Amt 32 aufgenommen. Da die bundesgesetzliche Gebührenregelung für die öffentlich-rechtliche Namensänderung zum 01.10.2021 aufgehoben wird (die Aufhebung war ursprünglich zu einem früheren Zeitpunkt geplant), hat die Stadt Winnenden als untere Verwaltungsbehörde eigene Gebührenregelungen für die öffentlich-rechtliche Namensänderung zu erlassen. Es wird vorgeschlagen, diesen Gebührentatbestand bereits jetzt in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen.

Weitere detaillierte Angaben zur Kalkulation sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Die Dienstanweisung Regelgebühren vom 20.11.2009 wird mit Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Satzung außer Kraft gesetzt. Auf eine neue Dienstanweisung wird verzichtet, da

alle wesentlichen Regelungen der Anlagen 2 und 3 zu entnehmen sind.

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Anlage 2: Kalkulation mit pauschalen Landessätzen

Anlage 3: Kalkulation mit Plan-Personalkosten

Anlage 4: Vergleich der Verwaltungsgebührensätze mit Nachbarkommunen und Großen Kreisstädten des Rems-Murr-Kreises

Anlage 5: Synopse